

## **Satzung**

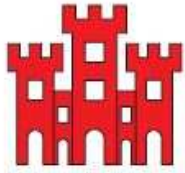
### **des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Häusern e. V.**

#### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Häusern e.V. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Blasien eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79837 Häusern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Fördervereins**

- (1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Häusern.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zwei-Drittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Mittelverwendung des Fördervereins entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Häusern. Die Mittel des Fördervereins sind ausschließlich, abzüglich der Eigenkosten des Vereins, nur Sonderbeschaffungen bestimmt und ersetzen nicht die von der Gemeinde Häusern zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei



---

1.Vorsitzender: Dr. J.-B. Mayer, Klemme 24, 79837 Häusern, E-Mail: [info@foerderverein-fwhaeusern.de](mailto:info@foerderverein-fwhaeusern.de)

Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

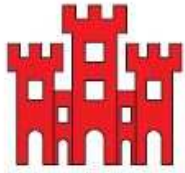
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person (natürliche und juristische Personen) werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist durch Kündigung zulässig. Die Kündigung muss in schriftlicher Form 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingereicht werden und wird wirksam zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei Tod.



---

1.Vorsitzender: Dr. J.-B. Mayer, Klemme 24, 79837 Häusern, E-Mail: [info@foerderverein-fwhaeusern.de](mailto:info@foerderverein-fwhaeusern.de)

## § 6 Beitrag

Es wird ein Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 7 Organe des Vereins

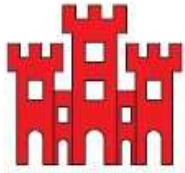
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - (a) 1. Vorsitzenden
  - (b) 2. Vorsitzender
  - (c) Schriftführer/Protokollführer
  - (d) Kassierer
  - (e) Bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BOB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung Des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Ein Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.



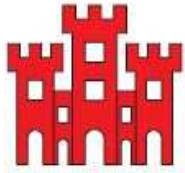
---

1.Vorsitzender: Dr. J.-B. Mayer, Klemme 24, 79837 Häusern, E-Mail: [info@foerdereverein-ffwhaeusern.de](mailto:info@foerdereverein-ffwhaeusern.de)

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom einem weiteren Vorstandsmitglied gern. § 8 Abs. 1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt im Gemeindeblatt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (9) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

## § 10 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



### § 11 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Schriftführer/ Protokollführer und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers führt der 1. Vorsitzende Protokoll.

### § 12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigten Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Häusern, den 16.02.2004